

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Hamburg: Justiziarin der Verlagsgruppe Handelsblatt wechselt zu DAMM & MANN

Dr. Nina Court-Coumont, Justiziarin in der Rechtsabteilung der Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, wechselt zum 1. Juli 2013 zur Hamburger Medienrechts-Boutique **DAMM & MANN**.

Court-Coumont (34) war nach Stationen in der Rechtsabteilung der Mediengruppe M. DuMont-Schauberg, Köln, und der Kanzlei Taylor Wessing in Düsseldorf im April 2012 zur Verlagsgruppe Handels-

blatt gewechselt und hat sich dort vor allem mit dem Rechtsgebiet Presserecht befasst. Mit **DAMM & MANN** wechselt sie nun in eine Kanzlei, die die Medien der Verlagsgruppe (insbesondere „WirtschaftsWoche“, „Handelsblatt“) seit Jahren in diesem Bereich berät und vertritt. Dazu **Dr. Roger Mann**,



Dr. Nina Court-Coumont
Bild: Matthias Sandmann

Partner der Kanzlei **DAMM & MANN**: „Wir freuen uns, dass wir mit Frau Kollegin Dr. Court-Coumont eine ausgewiesene Spezialistin in unserem Kerngebiet gewinnen konnten. Damit können wir die aufgrund des erhöhten Aufkommens in diesem Bereich gewünschte Erweiterung erstklassig umsetzen.“ (al)

München: Ashurst verstärkt Wettbewerbs-Praxis mit Christoph Rieken

Die internationale Wirtschaftskanzlei **Ashurst LLP** hat sich Anfang April mit **Dr. Christoph Rieken**, LL.M. (37) verstärkt. Er wird als Counsel die im Münchener Büro ansässige deutsche IP-Praxis der Kanzlei leiten. Rieken arbeitete seit 2006 bei Hogan Lovells in München. Er ist vor allem im Marken- und Wettbewerbsrecht, der Bekämpfung von Produktpiraterie sowie der transaktionsbegleitenden Beratung im Gewerblichen

Rechtsschutz erfahren. Unter anderem beriet er jahrelang ein führendes Telekommunikationsunternehmen im Marken- und Wettbewerbsrecht, insbesondere zur Abwehr von Produktpiraterie sowie bei der Einführung neuer Produktnamen.

Peter Junghänel, Managing Partner von Ashurst in Deutschland über den Neuzugang: „Mit Dr. Christoph Rieken verstärkt ein sehr erfahrener Anwalt unser

deutsches und internationales IP-Team. Dadurch bauen wir unsere Kompetenzen in einem für unsere Mandanten wichtigen Bereich weiter aus.“ Ashurst berät Unter-

nehmen, Finanzinstitutionen und Regierungen in den Bereichen Corporate, Finance, Energy, Resources und Infrastructure. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
Anwaltsplattform darf Transaktionsgebühr erheben	3
BPatG löscht Wortmarke „TOTO“	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 31 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM	7

Die 31 neuen Titel dieser Woche

100 besondere Orte in Celle
100 Jahre gesund

A
androidstar
androidstar.de

D
Dampfnudelblues - Ein Eberhoferkrimi
Das Jerusalem Syndrom
Das russische Nationalballett
Der fast perfekte Mann

F
Flaschentreffen

G
Geheime Esser

H
Hängengeblieben? Ja? Nein? Vielleicht?
Heimliche Esser
Herzensbrecher

K
Kenia Cowboys
Klassentreffen

L
Live to dance

M
Mein perfektes Date
Mörderische Ferien

N
neuroreha heute

P
Phase 3 - FEUER ABEND
Phase3 - Feuerabend

R
Russian National Ballet

S
Schulbau
Secret Eaters

T
Tattoo Culture
Top Dog Model

V
V8
V8 - Du willst der Beste sein
Viel Spaß
Viel Spaß!
Viel Spaß!!

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

23.04.2013, Woche 17, Nr. 1120
Anzeigenschluss: 19.04.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.05.2013, Woche 19, Nr. 1122
Anzeigenschluss: 03.05.2013, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Betrieb einer Internetplattform für Rechtsanwälte zur Suche nach Terminvertretern gegen eine „Transaktionsgebühr“ ist nicht wettbewerbswidrig

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in einem Urteil vom 5. April 2013 einer Internetplattform für Rechtsanwälte die Möglichkeit zugestanden, für die Vermittlung von Vertretern eine Transaktionsgebühr zu nehmen.

Die Rechtsanwaltsplattform gibt ihren Mitgliedern die Gelegenheit, für Termine außerhalb ihres Kanzleisitzes einen Kollegen zu finden, der ihren Gerichts- bzw. Orts-termin oder ihre Akteneinsicht zu Pauschalgebühren wahrnimmt. Dazu werden die Termine der Mitglieder mit Kurzbeschreibung im Internet dargestellt und können von den Mitgliedern „angenommen“ werden. Die beklagte Gesellschaft leitet dann die notwendigen Kontaktdaten weiter und stellt auch ein Datenintranet zur Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Beitrag zum Betrieb der

Plattform, eine Art Transaktionsgebühr, ist nach Ausführung des Auftrages vom Terminvertreter und von der Auftrag gebenden Kanzlei in Höhe von je 10 Euro an die Beklagte zu entrichten.

Die Klägerin in diesem Verfahren organisiert Gemeinschaften von Korrespondenzanwälten. Gegen eine Teilnahmegebühr trägt sie Rechtsanwälte, die zur Terminwahrnehmung für andere Rechtsanwälte bereit sind, in eine Liste ein und verteilt diese jährlich an die Teilnehmer, außerdem wird der Teilnehmer in einer Anwaltsuchmaschine geführt. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, das Verhalten der beklagten Internetplattform sei wettbewerbswidrig, da es sich bei der Beanspruchung einer Transaktionsgebühr für die Vermittlung eines Terminvertretungsauftrages zwischen zwei Rechtsanwälten um eine Provision für die Vermittlung eines konkreten Auftrags handle,

was gegen § 49 b Abs. 3 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verstoße.

Das Landgericht Freiburg wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Der Senat des OLG hat ausgeführt, die berufsrechtliche Bestimmung des § 49 b Abs. 3 Satz 1 BRAO werde, da sie darauf gerichtet sei, die Gewährung von Vorteilen im Kontext der Vermittlung von Aufträgen (Mandaten) aller Rechtsanwälte zu unterbinden, als Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG angesehen. Allerdings erfasse sie unmittelbar nur Rechtsanwälte. Diese, nicht die beklagte Internetplattform, unterlägen dem berufsrechtlichen Verbot.

Die Beklagte stelle lediglich das Medium für die Vermittlung der Übernahme der Terminvertretung zur Verfügung. Die Bereitstellung der

Internetplattform sei mit den Leistungen herkömmlicher Medien vergleichbar. Die beteiligten Rechtsanwälte könnten ohne weiteres über Annoncen in überregionalen Zeitungen zueinander finden. Die rechtliche Einstufung der Leistung der Beklagten sei nicht davon abhängig, welcher der beteiligten Rechtsanwälte die Gebühr entrichte. Auch der Schutz vorrangiger Interessen des Allgemeinwohls gebiete keine andere Beurteilung, durch das Verbot solle verhindert werden, dass Mandate gewerblich „gekauft“ oder „verkauft“ würden, darum gehe es bei der Einschaltung einer Terminvertretung nicht. Ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ist nicht gegeben.

OLG Karlsruhe
Urteil vom 05.04.2013
AZ: 4 U 18/13

Bundespatentgericht löscht Marke „TOTO“ des Deutschen Lotto- und Totoblocks

Das **Bundespatentgericht** hat die Löschung der Wortmarke „TOTO“ (Marke 396 38 297) angeordnet (AZ: 33 W (pat) 35/10). Wie die auf Wett- und Glücksspielrecht spezialisierte Kanzlei **ARENDS ANWÄLTE** mitteilt, verlieren die in einem Kartell, dem Deutschen Lotto- und Totoblock, zusammengeschlossenen 16 staatlichen Landeslotterienunternehmen damit den Schutz

dieser von ihnen gehaltenen Marke. Einzelne Landeslotteriegesellschaften wären, so **RA Martin Arendts**, M.B.L.-HSG, unter Berufung auf die für sie eingetragene Marke „TOTO“ gegen ausländische Buchmacher vorgegangen, um den deutschen Sportwettenmarkt abzuschotten. WestLotto wollte so u.a. die Verwendung von „supertoto“ verhindern. **ARENDS ANWÄLTE** hat-

ten daraufhin Anfang 2005 die Löschung der Marke beantragt, da es sich bei „Toto“ um einen rein beschreibenden Begriff für Fußballwetten handle, eine Abkürzung für die Totalisatorwette.

Dagegen hatte WestLotto in dem Verletzungsverfahren vorgetragen, dass es sich bei „TOTO“ um einen mit „Tor“ zu assoziierenden Phantasiebegriff handle. Das

Bundespatentgericht ordnete nunmehr die Löschung der Marke für alle Waren und Dienstleistungen an. Das Zeichen „TOTO“ sei nicht eintragungsfähig gewesen und auch heute nicht eintragungsfähig. Bei „TOTO“ handle es sich um eine gebräuchliche Abkürzung von „Fußballtoto“ und beschreibe ein Merkmal der beanspruchten Waren und Dienstleistungen. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

100 Jahre gesund

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Zusammensetzungen und graphischen Gestaltungsweisen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Top Dog Model

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sixx GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

neuroreha heute

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, graphischen Gestaltungen und Darstellungsformen und mit allen sachlichen Zusätzen für Bücher, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom's, Offline- und Online-Dienste und sämtliche sonstigen Medien.

**Patentanwälte Mai Dörr Besier,
John-F.-Kennedy-Straße 4, 65189 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Russian National Ballet Das russische Nationalballett

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**agenda production International GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Shalva Beniashvili,
Fährallee 43, 12527 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das Jerusalem Syndrom Kenia Cowboys V8 - Du willst der Beste sein V8 Dampfnudelblues - Ein Eberhoferkrimi Klassentreffen Flaschentreffen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Der fast perfekte Mann

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Cinema GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).
 Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, www.werteindex.de.
 Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.
 Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schulbau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Cubus Medien Verlag GmbH,
Knauerstraße 1, 20249 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

100 besondere Orte in Celle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SchadinskyWerbung GmbH & Cie KG,
Bahnhofstraße 30, 29221 Celle**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Tattoo Culture

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortkombinationen, allein stehend oder mit entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art.

**Rechtsanwalt Carsten Lommatzsch,
Rennerbergstraße 14, 01445 Radebeul**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

androidstar androidstar.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Angela Martino,
Ingelsberg 19, 85604 Zorneding**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Phase3 - Feuerabend Phase 3 - FEUER ABEND Mörderische Ferien Herzensbrecher

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Viel Spaß!
Viel Spaß
Viel Spaß!!**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein perfektes Date Secret Eaters Geheime Esser Heimliche Esser Live to dance

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hängengeblieben? Ja? Nein? Vielleicht?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen oder anderweitig möglichen Verbreitungsformen mit und oder ähnlicher Handlung.

**Andreas Hoffert,
Brucknerstraße 7, 88284 Wolperswende**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 25,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____